



Richtlinie zur Förderung von Balkonkraftwerken (steckerfertige Photovoltaikanlagen)

Präambel

Mit dem Förderprogramm „Steckerfertige Photovoltaikanlagen“ unterstützt die Stadt Teltow das Engagement der Bürgerinnen und Bürger, die durch den Energieverbrauch verursachten CO² Emissionen zu senken. Neben Eigentümern und Eigentümerinnen richtet sich das Programm auch an Mieterinnen und Mietern. Im Gegensatz zu Eigentümerinnen und Eigentümern ist es Mietenden oft nicht möglich, ihren Stromverbrauch über eine dachgebundene Photovoltaikanlage zu decken, da sie keinen Zugriff auf die Dachflächen haben und weil Mietverhältnisse eine langfristige Ortsbindung erschweren. Steckerfertige Photovoltaikanlagen ermöglichen es daher, Mietenden einen Teil ihres Energiebedarfs über erneuerbare Energien zu decken.

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt Teltow um den Ausbau von erneuerbaren Energien zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers oder der Antragstellerin auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn im Etat der Stadt Teltow entsprechende Mittel bereitstehen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Förderempfänger/Förderempfängerinnen

Antragsberechtigt sind Eigentümer und Eigentümerinnen oder Mieter und Mieterinnen, die eine steckerfertige Photovoltaikanlage an einem Gebäude errichten wollen.

Gegenstand der Förderung und Zuschusshöhe

Einmalig gefördert werden die Neuanschaffung und Installation von fabrikneuen steckerfertigen Photovoltaikanlagen mit einer maximal zulässigen Leistung (derzeit bis 600 Watt, VDE AR-N 4105:2018-11) sowie der Kauf des erforderlichen

Befestigungsmaterials für den privaten Gebrauch auf und an Gebäuden, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen.

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss in Höhe von 15% des Kaufpreises/Rechnungsbetrages, maximal jedoch 150 €.

Antragstellung/Auszahlung

Die Förderung muss vor Beginn des Vorhabens schriftlich bei der Stadt Teltow beantragt werden. Die Antragsunterlagen werden auf der Homepage der Stadt Teltow bereitgestellt.

Der Antragstellung ist beizufügen:

- Darstellung der Ist-Situation mit Foto
- Eigentumsnachweis/bei Mietwohnungen Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin

Spätestens 3 Monate nach Installation der Anlage sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kostennachweis/Abschlussrechnung und Foto der montierten Anlage
- Nachweis der Anlagenanmeldung beim Netzbetreiber

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.

Anschluss/Rückerstattung

Folgendes Sachverhalte schließen eine Förderung aus, bzw. führen zu einer Rückzahlungsverpflichtung:

- Vorhabenbeginn, d.h. Auftragsvergabe oder Erwerb der Anlage vor Entscheidung über die Förderung
- Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen
- Eine Veräußerung der geförderten Anlage vor Ablauf von 24 Monaten führt zur Rückzahlungsverpflichtung der Förderung.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 04.10.2023 in Kraft.

Thomas Schmidt
Bürgermeister